

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer
in Neuenburg am Rhein vom 30.11.2009**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 26.10.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
(§ 8 - Steuersatz)**

Für das Bereithalten von Spielgeräten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht je Spielgerät

mit Geldgewinnmöglichkeit
an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten

8 v. H.

der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 120,00 € pro Monat und je Spielgerät.

Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

Ein bei der Berechnung der Steuer nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb einer Woche, ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen, dem Steueramt der Stadt Neuenburg am Rhein schriftlich anzuzeigen.

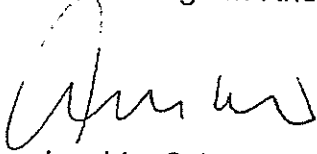
**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2011** in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, 27.10.2010



Joachim Schuster
Bürgermeister

